

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/42 vom 9. Juni 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2010_42

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/42 du 9 juin 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/42 del 9 giugno 2011

Regeste

Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG; Art. 11 Abs. 1 lit. h ELG; Art. 277 ZGB. Berechnung des EL-Anspruchs eines volljährigen Versicherten, der IV-Taggelder für eine erstmalige berufliche Ausbildung erhält. Bemessung der elterlichen Unterhaltsleistung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Juni 2011, EL 2010/42).

Erwägungen

E. 1

Auf 1. Januar 2008 ist ein neues Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) in Kraft getreten. Dieses ersetzt das Gesetz vom 19. März 1965 in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung. Seit dem 1. Januar 2011 sind weitere Gesetzesänderungen in Vollzug. Die vorliegend umstrittene Frage der Anrechnung von elterlichen Unterhaltsleistungen bei der EL-Berechnung ist davon nicht betroffen; diesbezüglich ist die materielle Rechtslage unverändert.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 4 Abs. 1 ELG ist Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen (Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG), ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen einzuräumen, wenn die von diesem Gesetz anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen, worin in bestimmtem Umfang auch das Vermögen einbezogen ist, werden nach den in Art. 10 und 11 ELG sowie Art. 11 bis 18 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) festgelegten Bestimmungen ermittelt. Als Einnahmen zu berücksichtigen sind unter anderem nach Art. 11 Abs. 1 lit. h ELG familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

2.2 Der Beschwerdeführer, der am 3. August 2009 volljährig geworden ist, befand sich seit 5. Januar 2009 in einer von der IV finanzierten erstmaligen beruflichen Ausbildung zum Schauspieler (IV-act. 14-20/47 f.). Da der Taggeldanspruch erst mit Eintritt der Volljährigkeit auf 1. September 2009 bestand (Art. 22 Abs. 4 IVG), erhielt der Beschwerdeführer für Januar bis August 2009 einen Lehrlingslohn in der Höhe von Fr. 1'460.-- (EL-act. 7-18/30). Die Ausbildung zum Schauspieler dauerte bis am 4. Januar 2011 (Taggeldverfügung vom 30. September 2009; EL-act. 22-1/6). Als Bezüger eines IV-Taggeldes über eine Dauer von mehr als sechs Monaten ist der Beschwerdeführer grundsätzlich EL-anspruchsberechtigt (Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG). Die Beschwerdegegnerin hat bei der EL-Berechnung des Beschwerdeführers den Einnahmenüberschuss der Eltern

einbezogen. Sie hat dies mit der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihrem Sohn in erstmaliger Ausbildung begründet. Die Eltern und gesetzlichen Vertreter des Beschwerdeführers verlangen statt der Anrechnung des Einnahmenüberschusses die Berücksichtigung eines effektiv berechneten Unterhaltsbeitrags beziehungsweise einer Pauschale für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von Fr. 11'880.--.

2.3 Die Anmeldung vom 28. Oktober 2009 ist bei der Beschwerdegegnerin am 12. November 2009 eingegangen (EL-act. 21-1/10). Nach Art. 12 Abs. 1 ELG besteht der Anspruch auf eine jährliche EL ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Anmeldung für eine EL innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der AHV oder der IV eingereicht, so beginnt der EL-Anspruch mit dem Monat der Anmeldung für die Rente, frühestens jedoch mit der Rentenberechtigung (Art. 22 Abs. 1 ELV). Diese Regelung gilt sinngemäss auch für den EL-Anspruch zur IV-Hilflosenentschädigung und zum IV-Taggeld. Die Beschwerdegegnerin hat daher zu Recht den Anspruch des Beschwerdeführers ab 1. September 2009 geprüft.

2.4 Die Beschwerdegegnerin hat in der EL-Berechnung für das Jahr 2009 (EL-act. 4) Krankenkassenprämien von Fr. 804.-- berücksichtigt. Dies entspricht dem Betrag der individuellen Prämienverbilligung für das Jahr 2009. Diese betrug für Kinder im Jahr 2009 Fr. 804.--. Da der Beschwerdeführer am Stichtag vom 1. Januar 2009 noch nicht volljährig war, ist ihm der Betrag von Fr. 804.-- als Krankenkassenprämie für das ganze Jahr angerechnet worden. Bei einem EL-Anspruch ist ab 1. September 2009 jedoch die höhere Krankenkassenprämie von Fr. 2'652.-- zu berücksichtigen, die der Beschwerdeführer mit Erreichen der Volljährigkeit zu bezahlen hatte (Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV). Für die Berechnung ab 1. Januar 2010 ist dann, wie dies die Beschwerdegegnerin korrekt aufgeführt hat, die höhere individuelle Prämienverbilligung für junge Erwachsene in der Höhe von Fr. 3'072.-- zu berücksichtigen (EL-act. 1-2/2).

2.5 Die Mietkosten hat die Beschwerdegegnerin folgendermassen ermittelt: Für die Wohnung in C. ___ hat sie zum Eigenmietwert des Hauses von Fr. 24'180.-- eine Nebenkostenpauschale von Fr. 1'680.-- hinzugezählt und durch drei geteilt, was Fr. 8'620.-- ergibt. Diesem Betrag von Fr. 8'620.-- hat sie die Mietzinskosten von Fr. 7'320.-- für D. ___ (12 x Fr. 610.--) hinzugerechnet, wo der Beschwerdeführer sich während der Woche aufhielt. Dies ist sachgerecht, da für den monatlichen EL-Anspruch die Kosten auf ein Jahr hochzurechnen sind. Insgesamt beträgt der Mietzinsaufwand Fr. 15'940.--. Dabei ist nach Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ELG nur ein Höchstmietzins von Fr. 13'200.-- zu berücksichtigen. Zusammen mit einem Lebensbedarf von Fr. 18'720.-- bei alleinstehenden Personen (Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG) betragen die anrechenbaren Ausgaben des Beschwerdeführers für das Jahr 2009 insgesamt Fr. 34'572.-- und für das Jahr 2010 insgesamt Fr. 34'992.--.

2.6 Bei den Einnahmen hat die Beschwerdegegnerin das Einkommen des Beschwerdeführers im Jahr 2009 (EL-act. 4) von Fr. 1'460.-- voll angerechnet. Da diese Entschädigung mit dem Beginn der erstmaligen beruflichen Ausbildung durch die IV-Taggelder abgelöst wurde, fällt sie für die EL-Anspruchsberechnung ab 1. September 2009 ausser Betracht. Hingegen ist das IV-Taggeld hochgerechnet auf das ganze Jahr 2009 von insgesamt Fr. 11'856.-- zu berücksichtigen. Zudem hat die Beschwerdegegnerin einen Zinsertrag von Fr. 266.-- sowie den Einnahmenüberschuss der Eltern von Fr. 131'424.-- angerechnet (EL-act. 4). Für das Jahr 2010 hat sie den Lohn von Fr. 1'420.-- zum Betrag von Fr. 387.-- angerechnet, obwohl dieser nicht zu berücksichtigen ist, wie bereits ausgeführt. Sodann hat sie einen Zinsertrag von Fr. 313.-- sowie den Einnahmenüberschuss der Eltern von Fr. 130'482.-- bei den

Einnahmen angerechnet (EL-act. 1). Dass die Beschwerdegegnerin die Hilflosenentschädigung bei den Einnahmen nicht berücksichtigt hat, ist nicht zu beanstanden (Art. 11 Abs. 3 lit. d ELG). 2.7 Umstritten ist die Berücksichtigung des Einnahmenüberschusses aus der EL-Berechnung der Eltern. Die Beschwerdegegnerin beruft sich dabei auf die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV). Das BSV hat in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) die Anrechnung von familienrechtlichen Unterhaltsleistungen näher umschrieben (Rz. 2125 ff. in der hier massgebenden, bis zum 31. Dezember 2010 gültigen Fassung). Verwaltungsweisungen des BSV sind verbindliche Vorschriften an die Durchführungsorgane über die Art und Weise, wie sie ihre Aufgaben zu erfüllen haben. Sie sind aber keine Rechtssätze, sondern geben den Standpunkt des BSV über die Anwendung solcher wieder, d.h. die Weisungen bedürfen keiner gesetzlichen Grundlage (ZAK 1984, S. 487; ZAK 1989, S. 27; BGE 109 V 207; BGE 117 Ib 231). Sie können daher im Einzelfall vom Gericht überprüft werden (ZAK 1989, S. 27). Gemäss Rz 2125 der WEL gehören zum voll anrechenbaren Einkommen familienrechtliche Unterhaltsleistungen insbesondere im Sinn der Artikel 125, 126 (sofern es sich um periodische Leistungen und nicht um in einem oder mehreren Beträgen ausbezahltes Kapital handelt), 137, 163, 173, 176, 276, 277 und 285 ZGB. Unbestrittenermassen sind Unterhaltsleistungen der Eltern an ihre volljährigen, sich in Ausbildung befindenden Kinder anzurechnen (Art. 277 Abs. 2 ZGB), wie dies auch in Art. 11 Abs. 1 lit. h ELG festgehalten ist. Nicht als Unterhaltsbeiträge gelten hingegen Verwandtenunterstützungen nach Art. 328 bis 330 ZGB. Diese sind nach Art. 11 Abs. 3 lit. a ELG in der EL-Berechnung nicht zu berücksichtigen. 2.8 Die Beschwerdegegnerin hat den als Unterhaltsleistung eingesetzten Betrag bestimmt, indem sie in Anlehnung an Art. 7 Abs. 2 ELV eine hypothetische "EL-Berechnung" für die Eltern allein vorgenommen und den Überschuss festgesetzt hat. Diesen Überschuss hat sie in der EL-Berechnung des Beschwerdeführers beim übrigen Einkommen eingesetzt. Dabei ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der EL-Gesuchstellung bereits volljährig war und auch keinen Anspruch auf eine Kinderrente begründete. Die Vorschriften über die Berechnung der Ergänzungsleistung für Kinder (Art. 10. Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 5 lit. a ELG und Art. 7 ELV) können demnach keine Anwendung finden. Es geht daher nicht an, auf die von der Beschwerdegegnerin vorgesehene Weise den EL-rechtlich bestimmten Einnahmenüberschuss der Eltern zu berechnen und diesen Einnahmenüberschuss ohne weiteres voll als geschuldeten Unterhaltsbeitrag in dessen Rechnung einzubeziehen. Denn auf diese Weise würde die Leistungsfähigkeit der Eltern berechnet, indem ihnen im Hinblick auf den Unterhalt eines mündigen Kindes eine Einschränkung bis auf das Existenzminimum nach ELG zugemutet würde. Es bliebe unberücksichtigt, dass die elterliche Unterhaltspflicht bei den EL nicht dafür in Anspruch genommen werden kann, einen invaliditätsbedingt höheren Bedarf des Kindes - der auch nicht bereits durch die Leistungen der Invalidenversicherung ausgeglichen ist, welche für die invaliditätsbedingten (Mehr-) Kosten vorgesehen sind - bis zum Existenzminimum nach ELG aufzufangen. Nach der Rechtsprechung zu Art. 3c Abs. 1 lit. h ELG, der identisch mit Art. 11 Abs. 1 lit. h ELG ist, ergibt sich, dass die EL gegenüber den familienrechtlichen Unterhaltspflichten (im Gegensatz zu den Unterstützungspflichten) subsidiäre Bedeutung haben (vgl. BGE 100 V 48). Die EL bezwecken eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs und sollen bedürftigen Rentnern der AHV und IV ebenso wie Bezüglern eines IV-Taggeldes oder einer Hilflosenentschädigung der IV ein regelmässiges Mindesteinkommen sichern. Die

gesetzlichen Einkommensgrenzen (nun: der Lebensbedarf für Nichtheimbewohner) haben die doppelte Funktion einer Bedarfslimite und eines garantierten Mindesteinkommens (BBl 1964 II 691; BGE 113 V 280 mit Hinweisen). Daher kann diese Subsidiarität der EL nicht so weit gehen, dass ein durch Invalidität bedingter (erhöhter) Unterhaltsbedarf (beispielsweise bewirkt durch einen invaliditätsbedingten Ausfall an Einnahmen) eines Kindes auf die zivilrechtliche Unterhaltspflicht der Eltern abgewälzt wird. Invaliditätsbedingt notwendigen Mehraufwand der Eltern kann das System der EL bei der vorfrageweisen Festsetzung des anrechenbaren Unterhaltsanspruchs nicht in Anspruch nehmen. Werden dem EL-Ansprecher solche Leistungen erbracht, so sind sie als Unterstützungsleistungen (vgl. Art. 328 ff. ZGB) zu betrachten, vor welchen die Ergänzungsleistung Priorität hat (vgl. Art. 11 Abs. 3 lit. a ELG) und die deshalb nicht angerechnet werden (vgl. auch den Entscheid des Versicherungsgerichts vom 3. Juli 2001 [EL 2000/17], E.3 f.). Der Ausgabenüberschuss des Beschwerdeführers präsentiert sich daher ohne Berücksichtigung des Einnahmenüberschusses der Eltern für das Jahr 2009 mit Fr. 22'450.-- (Fr. 34'572.-- ./ Fr. 11'856.-- ./ Fr. 266.--) und für das Jahr 2010 mit Fr. 22'823.-- (34'992.-- ./ Fr. 11'856.-- ./ Fr. 313.--). Umgerechnet auf einen Monat sind dies Fr. 1'870.-- beziehungsweise Fr. 1'901.--.

2.9 Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen. Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Der Unterhalt erfolgt unmittelbar (etwa durch Gebrauch oder Verbrauch von Sachen, oder auch durch Heranziehung Dritter zu Sach- und Dienstleistungen) oder mittelbar (durch Geldleistungen; vgl. Hegnauer, Berner Kommentar, 1997, N 23 f. und 25 sowie N 85 zu Art. 276 ZGB). Die Eltern haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 Abs. 2 ZGB). Das behinderte Kind hat Anspruch auf die Ausbildung, die ihm nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten das sinnvollerweise erreichbare Mass an Selbständigkeit und Lebensqualität ermöglicht (vgl. Hegnauer, a.a.O., N 33 zu Art. 277 ZGB). Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert nach Art. 277 Abs. 1 ZGB bis zur Mündigkeit des Kindes. Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Der Unterhaltsbeitrag hat grundsätzlich den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen zu entsprechen (vgl. BGE 132 III 209; BGE 118 II 98). Die Unterhaltspflicht nach der Mündigkeit setzt somit voraus, dass einerseits das Kind bei Eintritt der Mündigkeit noch keine angemessene Ausbildung hat und dass andererseits weitere Leistungen den Eltern zumutbar sind. Unter dem Aspekt der Zumutbarkeit hat sie Ausnahmecharakter (vgl. Hegnauer, a.a.O., N 23 und 25 zu Art. 277 ZGB).

2.10 Der Beschwerdeführer war bei der EL-Anmeldung bereits volljährig und befand sich in einer durch die IV unterstützten Ausbildung zum Schauspieler. Aufgrund der Aktenlage ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung des Beschwerdeführers eine wesentliche Verzögerung in seiner schulischen und beruflichen Ausbildung bewirkt hätte. Auch gesunde Kinder im gleichen Alter befinden sich noch in der Berufsausbildung. Gemäss dem Bundesamt für Statistik sind Jugendliche, welche die Schule verlassen, um eine Berufsbildung zu beginnen, im Mittel 16 ½ Jahre alt (Tabelle

"Durchschnittsalter der Eintretenden nach Vorbildung, 1990-2008", <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/04/ind4.indicator.40703.407.html?open=1#1>). Zudem dauert die berufliche Grundausbildung in bei den meisten Lehrlingen drei Jahre. Der Beschwerdeführer hat seine Ausbildung mit 17 ½ Jahren begonnen und - soweit ersichtlich - mit 19 ½ Jahren abschliessen können. Sie dauerte also nicht länger als bei anderen Jugendlichen. Sodann ist das Mieten eines Zimmers oder einer Wohnung am Ausbildungsort auch bei nicht Behinderten durchaus üblich. Der invaliditätsbedingte Mehraufwand an Betreuung und Pflege wird durch die Hilflosenentschädigung abgegolten. Mit dem IV-Taggeld ist der Beschwerdeführer auch einkommensmässig einem nicht behinderten Auszubildenden, der einen Lehrlingslohn erhält, gleichgestellt. Sein Unterhaltsbedarf präsentiert sich daher auch nicht höher als jener eines nicht behinderten jungen Mannes, der sich in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung befindet. Es stellt sich damit die Frage, ob seinen Eltern eine Unterhaltsleistung im Umfang des Ausgabenüberschusses gemäss EL-Berechnung (Fr. 22'450.-- für das Jahr 2009 und Fr. 22'823.-- für das Jahr 2010) zuzumuten ist. Dies ist zu bejahen, weisen sie doch für das Jahr 2008 gemäss Steuerveranlagung ein Reineinkommen von Fr. 120'951.-- und ein Reinvermögen von Fr. 949'652.-- aus (EL-act. 7-10/30 f.). Die Beschwerdegegnerin hat daher einen EL-Anspruch des Beschwerdeführers im Ergebnis zu Recht verneint.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.